

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 151 (2000)

Heft: 11

Artikel: Forstgeschichtliche Betrachtungen zur Bedeutung der mondphasenabhängigen Fällzeitregelung in Forstordnungen und anderem forstlichen Schrifttum

Autor: Triebel, Jens / Bues, Claus-Thomas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstgeschichtliche Betrachtungen zur Bedeutung der mondphasenabhängigen Fällzeitregelung in Forstordnungen und anderem forstlichen Schrifttum

JENS TRIEBEL und CLAUS-THOMAS BUES

Keywords: Moon phases; wood properties; forest utilization; historical analysis. FDK 322 : 902

Abstract: The paper analyses historical documents (sources as well as opinions of critical authors) which contain regulations for the felling of timber at particular phases of the moon and the reasoning behind those regulations. Upon closer examination, the contradictory regulations can be explained by differing local conditions.

Abstract: Die vorliegende Untersuchung analysiert Zeitdokumente (Quellen ebenso wie die Meinung kritischer Autoren), die sich mit der Regelung der Fällzeit in der Geschichte und deren Begründungen befassen. Die gegensätzlichen Regelungen lassen sich bei näherer Betrachtung durch örtliche Gegebenheiten erklären.

1. Einleitung

Seit Holz für bauliche Zwecke Verwendung findet, sind Menschen bemüht, das Brennen, Faulen und Arbeiten des Holzes auf unterschiedliche Weise zu verhindern. Der heute weit verbreitete chemische Holz- und Feuerschutz wird jedoch von immer mehr Bauherren aus Gründen eines veränderten ökologischen und gesundheitlichen Bewusstseins abgelehnt. Auf der Suche nach alternativen Möglichkeiten des Holzschutzes finden Berichte zunehmende Beachtung, nach denen allein durch die Berücksichtigung bestimmter Zeitpunkte oder Mondphasen bei der Fällung von Bäumen wesentlich günstigere Eigenschaften des Holzes für den Einsatz im Bauwesen erzielbar sein sollen.

Ohne die Quelle zu nennen schreibt zum Beispiel MOOSLECHNER (1999, S. 66): «Auch auf das Holz soll sich die Mondphase auswirken. Diesen Umstand hat man sich schon in der Frühzeit zunutze gemacht und bei der Holzernte beachtet.» THOMA (1996, S. 41) gibt auf eigenen Beobachtungen und «alten Bauernregeln» beruhende Empfehlungen für die Wahl günstiger Zeitpunkte zur Holzfällung. Umfangreiche Regeln zum mondphasengerechten Holzeinschlag mit besonderer Berücksichtigung von Tageszeiten und Mond-Sternzeichen-Konstellationen leiten PAUNGER und POPPE (1994, S. 178) aus «eigenen Erfahrungen», dem Wissen «pensionierter Förster» und «Forstordnungen früherer Jahrhunderte» her.

Zur Überprüfung dieser Aussagen wurden am Lehrstuhl für Forstnutzung der TU Dresden an über 3 000 Probekörpern von 120 zu «günstigen» und «ungünstigen» Zeitpunkten geschlagene Fichten zehn verschiedene Holzeigenschaften untersucht. Die Angaben vorgenannter Autoren konnten jedoch nicht bestätigt werden (TRIEBEL, 1998).

Die Befunde stehen vielmehr im Einklang mit den Ergebnissen einer langen Reihe von Holzforschern (z. B. DUHAMEL DU MONCEAU, 1766; ULBRICHT, 1879; KNUCHEL, 1930; SEELING, 1999), denen es innerhalb der letzten 250 Jahre ebenfalls nicht gelungen ist, anhand holzkundlicher Untersuchungen nachzuweisen, dass die Holzeigenschaften durch eine mondphasenabhängige Fällzeitregelung beeinflusst werden können. Die Ergebnisse aller holzkundlichen Untersuchungen stehen somit im Widerspruch zum populärwissenschaftlichen Schrifttum.

Da sich bisher keine praktischen Nachweise für die Gültigkeit mondphasenabhängiger Fällzeitregelungen finden lassen, stellt sich die Frage nach dem Ursprung dieser Regeln. Erkenntnisse über Hindergründe ihrer Entstehung und eine Einordnung ihrer Bedeutung in der Vergangenheit gestatten eine sachliche Bewertung heute vielfach zitierter Überlieferungen.

Besonders aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang sowohl die Wiedergabe von Gründen, die zum Aufstellen von Regeln führten, als auch die Darstellung von nicht mondphasenabhängigen Fällzeitregelungen.

2. Zielsetzung

Wesentliche Informationen zur mondphasengerechten Holzernte liefern zahlreiche Forstordnungen, die sogenannte Hausväterliteratur, forstliche Fachbücher und Zeitschriften. Zudem findet sich im Schrifttum eine Reihe von Deutungen und Meinungen namhafter Zeitgenossen zum Thema Mondphasenholz und eine entsprechende Bewertung der kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die zu bestimmten Einschlagsregelungen geführt haben.

Infolgedessen ist es die Aufgabe forstgeschichtlicher Betrachtungen, den Stellenwert der mondphasengerechten Fällzeitregelung in der Geschichte unter Berücksichtigung möglicher Hintergründe für den Regelungsbedarf, Widersprüche in verschiedenen Regelwerken selbst und kritische Ansichten möglichst zusammenhängend darzustellen.

Unter Verwendung zahlreicher Quellen wird im vorliegenden Beitrag die wechselnde Bedeutung des mondphasengerechten Holzeinschlages in der Vergangenheit wiedergegeben. Dabei ist es ausdrücklich nicht Anliegen der Autoren, bekannte Regelsammlungen zu wiederholen, sondern zu zeigen, dass die immer wieder behauptete Gültigkeit bestimmter Aussagen zur Beeinflussung der Holzqualität durch Beachtung bestimmter Mondphasen bei der Holzernte unter Zuhilfenahme historischer Quellen genauso wenig nachzuweisen ist wie durch alle bisherigen holzkundlichen Untersuchungen.

3. Hinweise auf eine unregelmäßige Waldnutzung

In der forstgeschichtlichen Literatur werden die Anfänge der ursprünglichen Waldnutzung eingehend beschrieben. So schildert beispielsweise LAUROP (1843, S. 7f) das Ausmass der germanischen Rodungen bis zum 8. Jahrhundert und den damit im Zusammenhang stehenden Umgang mit dem Holz wie folgt: «Da die Wälder Gemeingut der Völker waren, (...) stand deren Nutzung einem Jedem frei. (...) All diese Nutzungen geschahen ohne Regelmässigkeit und ohne dass dabei auf deren Schonung und Erhaltung Rücksicht genommen wurde.» Auf die Art der Holznutzung bis zur Zeit Karl des Grossen nimmt KEUDELL (1837, S. 16f) Bezug: «(...) ein so wenig geach-

tetes Gut, als zu jener Zeit das Holz war, konnte diesen Wäldern weder Werth noch Interesse verleihen.» Das Bild von der unregelmässigen Waldnutzung bekräftigt SEIDENSTICKER (1896, S. 291f). Danach legte die Paderborner Holzordnung von 1669 «die jährliche Hiebszeit auf eine Woche zu Ende Herbst oder Anfang Winter fest», wodurch «der Holztrieb das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung aufhören» sollte. «Betheiligte kehrten sich aber nicht darum.»

Wald galt bis zum Ende der letzten Rodungswelle in Deutschland im 19. Jahrhundert als Wildnis und Hemmschuh der kulturellen Entwicklung. Land- und Lichtgewinn waren neben der Befriedigung der Rohstoffbedürfnisse vorrangiges Ziel der damals ländlichen Wirtschaft (MANTEL, 1990, S. 56). Die Ursprünge der gesetzlichen Nutzungsbeschränkung für Wald und Holz begründen sich in der zunehmenden Verknappung des Holzes bei gleichzeitig wachsender Nachfrage in bestimmten Regionen mit wirtschaftlicher Entwicklung. Zumindest erste hoheitliche Regelungen der Holzfällung sind nachweislich der örtlichen Erhaltung des Waldes, der autarken Versorgung mit Holz und der Sicherung fiskalischer Einnahmen, jedoch nicht der Gewährleistung bestimmter Holzigenschaften gewidmet (MANTEL, 1990, S. 233).

4. Regelungen des Holzeinschlages mit Bezug auf Mondphasen

Zahlreiche historische Quellen bezeugen, dass dem Mond bei der Bestimmung günstiger Termine für den Einschlag von Bäumen eine mehr oder minder grosse Bedeutung zugesprochen wurde. Bereits aus dem 4. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung sind ausführliche Überlieferungen bekannt, in denen die Rolle des Mondes für die Wahl der Fällzeit festgeschrieben wird. Theophrastus, zitiert in COLERUS (1680, S. 308), schreibt zum Beispiel: «Ein jedes Holz, das gefällt oder abgehauen wird, im Babamischen Zeichen/ das ist wenn die Sonne im Stier/ Steinbock oder Jungfrauen ist/ (...) das wird nicht wurmstichig/ faulet auch nicht balde/ sondern weret zum allerlangsten. Es muss aber in abnehmenden Monden geschehen/ und gleich in den ersten dreyen tagen/ und etwan nach Mitternacht/ oder des Morgens frühe/ ehe die Sonne aufgehet/ sonsten frühe.» Weitere Beispiele erwähnt KNUCHEL (1930, S. 11). Er verweist darauf, dass sich verschiedene römische Philosophen, Naturforscher und Architekten, wie zum Beispiel Vitruvius und Plinius, eingehend mit der Fällzeitregelung auseinandersetzen.

Die Bedeutung des Mondes für die Qualität und Dauerhaftigkeit von Holz ist in der 1680 erschienenen Auflage der *Oeconomia Ruralis et Domestica* des JOHANNES COLERUS belegt. Diese sogenannte Hausväterliteratur, die sowohl auf früheren Quellen, zusammengetragenen Erfahrungen und eigenen Beobachtungen der Autoren, aber auch auf Aberglauben aufbauend eine praktische Regelsammlung für das Volk darstellt (MANTEL, 1980, S. 603–611), sieht die Regelung der Holzerte nach bestimmten Mondphasen vor.

Die Bedeutung der Fäll- oder Schlägerungszeit unter Berücksichtigung der «rechten Fällzeit» belegt MANTEL (1980, S. 450) in verschiedenen Forst- und Holzordnungen des Mittelalters. So geht beispielsweise der damalige Landesherr in seiner «Neue Vorstordnung des Fürstenthums Württemberg» im Kapitel «Von der Holzordnung» sehr umfassend auf diesen Aspekt der Waldnutzung ein: «Derweil die Wald nit all einer eigenschaft von natur seind/ auch das Holz ungleich/ unterschiedlich/ und nicht zu einerlei Sachen gebraucht würd. Damit dann darinnen allenthalben nach gestalt und gelegenheit ein gleich Ordnung gehalten/ und die Wäld nit unnützlich gewüst/ eräst und verderbt/ sondern ein jedes Holz dahin ge-

braucht/ dazu das nach seiner art/ am bässten und nützlichsten fügt/ auch die Haw zur rechten zeit fürgenommen/.» Die Ausführungen enden nicht bei dieser allgemeinen Festlegung. Unter der Überschrift «Vom guten Haw des Bauholz» werden die möglichen Fälltage detailliert festgeschrieben: «nämlich so soll alles Bawholz nach gemeiner Regel/ zwen oder drey tag vor oder nach dem Newen/ bey kleinem Mon gehawen/ unnd gefelt werden/ und in sonderheit bey truckenem Wetter. Item, das aichin Bawholz mag von Jacobi an biss in Hornung/ alle New oder bey kleinem Mon gefelt werden. Dess gleichen das thänne/ so lang der safft nit darein geschossen/ oder den mehrertheil wider darin erstorben ist» (ANONYMUS, 1567, S. 25). Auch der Brennholzeinschlag wurde in dieser Forstordnung entsprechend geregelt. «Wenn nun also (...) Brennholz (...) auch bey rechter zeit/ gleich die nechsten tåg nach Michaelis²/ soll ichs verrichtet werde» (ANONYMUS, 1567, S. 30f).

In der Forstordnung der Chur-Fürstlichen Pfalz (ANONYMUS, 1711, S. 38) steht zum Holzeinschlag: «So soll auch das also verwilligte Holtz (...) zu rechter Zeit/ nemlich zwischen Galli/ und Ausgang des Mertzens/ doch das weich Holtz drey Tag nach dem Neuen/ so lang biss der Mond wieder abnimmt/ und bey truckenem Wetter/ das Eichen-Holtz aber/ wann der Mond drey oder vier Tage abgenommen/ gehauen. Sodann soll auch kein gesundes Holtz im Gefröst gehauen/ und was auf den Hornungsschein gefället/ vor Georgi und was auf den Galli- Schein gegeben.»

Ein Vergleich der zahlreichen mondphasenabhängigen Einschlagsregeln zeigte, dass von verschiedenen Autoren zeitgleich gegensätzliche Mondphasen für gleiche Holz- oder Verwendungsarten vorgeschlagen wurden (vgl. *Tabelle 1*).

5. Regelungen ohne Bezug zu Mondphasen

Neben vielfältigen Regelwerken, in denen ausgewählte Mondphasen einen Holzeinschlag nur an wenigen Tagen ermöglichten, gibt es ebenso viele Aufzeichnungen, die sich bei der Bestimmung der besten Zeit für die Holzerte nur auf bestimmte Monate oder gar Jahreszeiten beschränken. Die nachfolgend wiedergegebenen Beispiele stellen nur eine kleine Auswahl der vorhandenen Regelvielfalt dar (vgl. auch *Tabelle 2*).

Nach Cato (zitiert in SEIDENSTICKER, 1886, S. 253) durfte in Griechenland alles samentragende Holz erst nach der Samenreife eingeschlagen werden (*Semen suum maturum erit*). Ausgenommen davon war zu schälendes, rund zu verbauendes Holz, welches im Frühjahr gehauen wurde.

Über die Behandlung von Niederwald geben die «Beiträge zu den Grundsätzen einer Forstordnung» Auskunft (LOTZ, 1804, S. 28f). Danach kann «die Hauung der zu Niederwald bestimmten Schläge zu keiner anderen Zeit als von Merz an bis in die Mitte des April vorgenommen werden und dürfen». Die «Instruktion für den Revierförster im Königlich Sächsischen Forstdienst» (ANONYMUS, 1818, S. 13) verweist nicht auf besondere Mondstellungen, sondern fordert lediglich: «Alle Hauungen im Hochwalde, (...) sind, soweit nicht unüberwindliche Lokalhindernisse entgegen treten, vom Anfang October an bis zum Ende März vorzunehmen. Das Bau- und Nutzholz ist in den Monaten November, Dezember und Januar zu fällen.»

BECKER (1804, S. 142f) zitiert Burgsdorf, der sogar die Vorteile des Wintereinschlages relativiert: «als dann ist es bei den starken Laubhölzern in Absicht der Fällung gleichgültig, zu welcher Zeit solches geschiehet.» Schliesslich fordert SCHULTZE

² Michaelis = 29. September; Galli = 16. Oktober; Georgi = 23. April; Hornung = Februar.

Ziel/ Anwendung	Zeitraum der Regel- erstellung	Verweis auf		Zahl der Nennungen	
		Jahreszeiten	Monate	Abneh- mender Mond	Zuneh- mender Mond
Einschlag allgemein	bis 1800	Herbst und Winter	März	4	1
		Winter	November		
	Herbst und Frühling	Michaelis–Johannis Michaelis–Hornung			
	bis 1900	Winter	Oktober–März	1	2
	bis heute	Winter	September–November	3	1
Niederwald- hauung	bis 1800		März–Michaelis		4
	bis 1900 bis heute		März–April		
Bauholz	bis 1800	Herbst	Februar–März	4	4
			Februar–Johannis November–Januar nach Ende Oktober Michaelis–Georgi Jacobi		
	bis 1900		Oktober–März	1	1
	bis heute	Winter	November–Januar Dezember Ende Dezember bis Anfang Januar	1	2
Brennholz	bis 1800	Sommer	März–April	1	1
			November–Juni Oktober–Juni Jacobi		
	bis 1900 bis heute		Januar–Hornung Juni		1 1
Nadelholz- fällung	bis 1800	Frühling	Dezember–Hornung		
	bis 1900	Sommer			
	bis heute	Winter	ganzjährig		
Eichenfällung	bis 1800	Herbst	Jacobi–Hornung	3	2
			Mai bis April Dezember–Hornung September–März		
	bis 1900 bis heute	Frühjahr Winter	Jacobi–Hornung	1	
Dauerhaftes Holz	bis 1800	Februar	November–Hornung	2	1
			Oktober–März		
	bis 1900 bis heute	Sommer und Winter Winter	Dezember–Januar November–Februar März bis Mai	2	

Tabelle 1: Übersicht einiger mondphasenabhängiger Einschlagsregeln, geordnet nach Nutzungszielen und empfohlenem Fällzeitraum (TRIEBEL, 1998, S. 21).

Table 1: Outline of some moon-phase-dependent regulations interrelated with utilization and recommended date of felling (TRIEBEL, 1998, p. 21).

(1852, S. 254) ein völliges Umdenken bei der Holzernte und empfiehlt den Sommereinschlag: «Zumal wir gegenwärtig wissen, dass im Sommer gehauenes Bau- und Nutzholz längere Dauer verspricht als das im Winter gefällte, was man früher allgemein umgekehrt annahm.»

Teilweise ist bei einzelnen Autoren eine Änderung ihrer Anschauung über den günstigen Zeitraum der Holznutzung erkennbar. Dies machen z.B. die Mitteilungen von KIUS (1869, S. 40) deutlich: «Während der Forstmeister darauf sehen sollte, dass die Holzhaue nicht zur Unzeit vorgenommen werden würden, war im Jahre 1519 der Herbst dazu bestimmt; nach einer späteren Verfügung aber der Frühling, doch das nicht bis zwischen Ostern und Pfingsten.» «Die Rücksicht auf den Mond, dass das Holtz im März im neuen Licht gefällt würde, wie es eine spätere Weimarische Jagd- und Forstordnung von 1646 vorschlug, wird im 16. Jahrhundert noch nicht empfohlen.»

Nach den Angaben von SEIDENSTICKER (1896, S. 288) fand der Holzeinschlag bis zum Erscheinen der Forstordnungen im 15. und 16. Jahrhundert «das ganze Jahr hindurch ohne

Mondbeachtung statt». Die Einführung von Forstordnungen geschah nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Pflege zahlreicher Feiertage, an denen zur Huldigung von Gottheiten oder auf Grund bestimmter religiöser Ereignisse die Verrichtung schwerer Arbeiten ausgeschlossen war, was die Zahl der möglichen Holzeinschlagstage erheblich einschränkte. Dies führte notwendigerweise zur Benennung der Tage, an denen Einschläge durchgeführt werden konnten (SEIDENSTICKER, 1896, S. 288). Aus den Berichten von SEIDENSTICKER ist auch zu entnehmen, dass über die Festlegung von zulässigen «Holztagen» innerhalb einer Woche versucht wurde, die Holzentnahme zu regulieren oder eine gleichmässige Versorgung aller Bedürftigen zu garantieren. «Kurfürst Friedrich entschied, dass (...) seine Hintersassen nur in der Zeit von Michaelis bis zum ersten Sonntag in den Fasten in jeder Woche 2 Tage allerlei Brennholz fällen und abfahren dürfen» (SEIDENSTICKER, 1896, S. 288).

Bis in das Jahr 1900 können auf der Basis von 81 Quellen, entgegen mancher Behauptungen (z.B. PAUNGGGER und POPPE,

Nutzungsart	Fällzeit	Gründe für die Wahl des Fällzeitpunktes	Quelle
Hölzer schneiden	wenn des stechenden Sommers Gewalt nachlässt	der Wald ist von Käfern nicht mehr geplagt	Hesiod in MOLL, 1920
rund zu verwendendes Holz (Griechenland)	wenn die Bäume ausschlagen	leicht entrindbar, gutes Aussehen durch dunkle Färbung	SEIDENSTICKER, 1886
viereckig zu behauendes Holz (Griechenland)	nach den Frühlingstrieben	weil durch das Beschlagen das schlechte Aussehen hinweggenommen wird	SEIDENSTICKER, 1886
Eichenholz zur Lohnnutzung	im Mai	leicht entrindbar	Anonymus, 1757 in: BEHLEN U. LAUROP, 1831
tragfähiges und dauerhaftes Holz (Griechenland)	im Herbst ab August	weil es langsamer austrocknet	SEIDENSTICKER, 1886
Reissholz	Frühjahr vor Ende April, ehe der Saft kommt	damit die Stöcke wieder ausschlagen	Anonymus, 1613 in: BAUER, 1891
Holz fällen	wohl im Frühjahr als im Herbst	ehe der Frost aus der Erde kommt, und ehe andere Arbeit im Feld angeht	CARLOWITZ, 1713
Holz fällen	im Winter	weil die Arbeit mehr Musse gestattet, der Transport einfacher ist durch den gefrorenen Boden	NEUENHAHN, 1763
Fällen von Bäumen	im Winter	da beim Sommerhieb schwere Schäden am verbleibenden Bestand entstehen	GLÄSER, 1959/60
Laub- und Nadelholz	kann ganzjährig gefällt werden	die Güte wird dadurch nicht vermindert	Accum, 1833 in: CLAUSNITZER, 1990
Brennholz	wenn der Saft und die fettigen, öligen Theile in Bewegung kommen	das gespaltene Holz brennt leichter und gibt mehr Hitze	ANONYMUS, 1787
Bauholz, welches unter Wasser kommt	schlagen, wenn es in den Saft kommt	damit es kein Wasser aufnimmt	ANONYMUS, 1787

Tabelle 2: Beispiele ausgewählter Regeln für einen Holzeinschlag ohne Bezug zu Mondphasen.

Table 2: Examples of selected regulations for non-moon-phase-related felling.

1994, S. 180), keine Forderungen nach bestimmten Tageszeiten oder Mond-Sternzeichen-Konstellationen für den Holzeinschlag im forstlichen Schrifttum nachgewiesen werden (TRIEBEL, 1998, S. 22).

6. Zusätzliche Gründe und Erklärungen für spezielle Fällzeitregelungen

Weltliche und geistliche Herrscher erhielten bis zum Spätmittelalter durch Schenkung oder anderweitige Übertragung königlicher Forste tatsächliche und alleinige Gewalt über die von ihnen bewirtschafteten Waldungen (MANTEL, 1990, S. 177). Zur Sicherung dieser Rechte erliessen die neuen Eigentümer zahlreiche Forst- und Holzordnungen. Die häufig festzustellende Ähnlichkeit verschiedener Forst- und Holzordnungen in Inhalt und Wortlaut resultiert teilweise aus einem gemeinsamen politischen Ursprung, aber auch aus der Tatsache, dass Ordnungen vielfach voneinander abgeschrieben wurden. Entsprechend dem Wunsch der Fürsten, ihre politische Unabhängigkeit zu manifestieren, regelten sie die Gesetze ihrer Ländereien in möglichst umfassender Weise gesetzlich. So haben in den drei Jahrhunderten von 1500 bis 1800 die landesherrlichen Forstordnungen die

Wald- und Forstwirtschaft bestimmt. Die patriarchalische Fürsorge der Fürsten regelte alles, «von der Holznutzung bis zur (...) ja kleinsten Nutzung von Vogelnestern» (MANTEL, 1990, S. 165).

Interessante Hinweise für Gründe, die zu einer Festlegung von bestimmten Fällzeiten führten, finden sich in erfreulicher Ausführlichkeit bereits in einigen, oft als Wissensquelle für alte Fällzeitregelungen angeführten Verordnungen und Gesetzbüchern selbst. In der «Herzoglich Weimarischen Forst- und Waldordnung» (MÜLLENKAMPF, 1791, S. 4–9) wird die Einführung der Herbstfällung aktenkundig gemacht: «haben wir auf einigen Forsten der Laubwaldung schon seit einiger Zeit Herbstschläge eingeführt». Zur Begründung dieser zeitigen Massnahmen heisst es: «wenn die Stämme in den Waldungen (zu) lange liegen bleiben, die Frühjahrsschläge dadurch behindert werden.» Ein wichtiger Hinweis darauf, dass Wintereinschlag nicht generell seit alters her gebräuchliche Wirtschaftsweise war. Als ein weiterer wichtiger Aspekt dazu steht vermerkt: «Der Holzschlag wird, die Ilmenaischen Waldungen ausgenommen, im Februar begonnen.» «Da (...) in Unserem Amt Ilmenau, wegen des im Februar noch liegenden tiefen Schnees, sobald nicht an den Holzschlag gegangen, und solcher oftmal erst im April angefangen, mithin, auch bis zum May nicht fertig werden kann.»

Wirtschaftliche Massnahmen waren offensichtlich auf das zu dieser Zeit noch nicht formulierte «Eiserne Gesetz des Örtlichen» (nach Pfeil, W., in HASSEL, 1985, S. 236) abgestimmt, der «rechte Schein» blieb unberücksichtigt. Nicht immer waren die winterliche Strenge und immense Schneehöhen (wie im vorangegangenen Beispiel gezeigt) Hinderungsgrund für den Wintereinschlag. Beschäftigungslose Handwerker und Bauern bekamen von ihren Landesherren die Möglichkeit, durch die Beschäftigung im Wintereinschlag ein Zubrot zu verdienen. Es bot sich an, das Überangebot an Arbeitskräften zur Erzwingung niederer Löhne und dadurch für die Erzielung höherer Holzerlöse zu benutzen. «In ökonomischer Beziehung wird jedenfalls die Fällzeit im Winter die grösseren Vorteile gewähren; sie begünstigt des Frostes und des Schneefalls wegen eine weniger kostspielige Abfuhr des Holzes und sind die anderweitig unbeschäftigten Arbeiter und Gespanne leicht zu bekommen» (LANGE, 1879, S. 71).

Ein nicht minder wichtiger Grund für die Beschränkung von Fällarbeiten auf bestimmte Zeiträume im Jahr war der Wunsch der Landesherren, zu Jagdzeiten den Wald für sich und seine Gesellschaft allein zu haben. «Alles Bau- und Brennholz muss bis Johannis³ geschlagen, aufgemacht und abgeführt werden, nach dieser Zeit, und zwar bis Simon und Juda⁴, ist das Arbeiten im Walde, vorzüglich zur Jagdzeit, ganz verboten» (BEHLEN und LAUROP, 1831, S. 118).

Waldfrevel und Holzdiebstahl, Handlungsweisen, die zur Entwicklung von Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit führten, weisen nicht darauf hin, dass die Bevölkerung besonderen Wert auf den «rechten Schein», den «Wadel» oder überlieferte bzw. festgelegte Fällzeitpunkte beim Holzeinschlag gelegt hat. Selbst bei Kenntnis von günstigen und ungünstigen Zeiten für den Einschlag war die aktuelle Bedürfnisbefriedigung vordergründig. Nicht ohne Grund regelten die Forstordnungen das Vorgehen in Notzeiten (ANONYMUS, 1723, S. 18). Diese wiederum gab es durch Epidemien, Stadtbrände und Kriege zu jeder Zeit und in kurzer Abfolge (FERNIS und HAVERKAMP, 1975). Dass nicht nur der Ungehorsam der Untertanen und die Bürde unvorhersehbarer Katastrophen für die Nichtbeachtung vorgegebener Fällzeiten verantwortlich waren, bezeugen Berichte von KIUS (1869, S. 4), nach denen die Waldordnungen von denjenigen, «welche von Amtswegen auf strenge Befolgung derselben halten sollten, sogar selber verletzt» wurden. So erklären «Beamte, Schösser und Schultzeisse in Eisenach: Die Holzordnung ist niemals gehalten worden, deshalb konnte sie auch nicht gebrochen werden».

MANTEL (1990, S. 301) belegt, dass es eine zeitliche Begrenzung der Holzfällung in bestimmten Gebieten gar nicht gab: Der bereits im 17. Jahrhundert im Harz gegründete erste Waldarbeiterstab zeigt, dass «der Haaungsbetrieb in den Oberharzer Forsten niemals auf die Wintermonate beschränkt blieb, sondern wegen der hohen Holz Anforderungen und der Unzugänglichkeit hochgelegener Forstorte bei Schnee praktisch das ganze Jahr über anhielt».

7. Kritik an der Bedeutung der mondphasenabhängigen Holzernte

Seit der angeblichen Wirkung des Mondes auf die Qualität des Holzes Beachtung geschenkt wird, werden diese Lehren immer wieder kritisiert. Kein geringerer als JOHANNES COLERUS (1680, S. 307), der selbst in seiner *Oeconomia Ruralis et Domestica* ausführt, welcher Mond für welche Verrichtung in

Wald, Feld und Hof zu beachten ist, leitet sein Kapitel über die Holzfällung mit den Worten ein: «Wann man ein jedes Holz fällen soll, hier sind die Gelehrten und Ungelehrten auch nicht allzeit eins miteinander, in der Zeit, zu welcher man Brenn- oder Bauholz fällen soll.»

NEUENHAHN (1763, S. 293–296) schreibt, dass «der Kalendermacher seit langer Zeit in seinen Kalendern manchen Tagen das Zeichen einer Holzart bei gibt» und stellt dem Leser die Frage: «Es scheint mir indess keine unebene Frage zu seyn, ob er auch, nach der Sprache der neusten Weltweisen einen zureichenden Grund habe, manche Tage des Jahres zu diesen oder jenen menschlichen Handlungen glücklicher zu erklären?» Während Neuenhahn alle beschriebenen Zusammenhänge zwischen Sternkonstellationen und Erfolg menschlicher Tätigkeit der Zufälligkeit überführt, «verehrt der gemeine Mann diesen Glaubensartikel noch immer, sein Kalender ist sein Orakel, das ihm sagen muss, ob der Tag glücklich sey». Weiter führt er aus: «mithin hat ihm (dem gemeinen Mann) der Kalendermann durch seine Zeichen eine Art der Ehrfurcht beygebracht, dass er diese und jene Handlung an demselben Tag nicht unternimmt, wenn er kein glückliches Zeichen in seinem Planetenbuche antrifft.» So wird bereits Mitte des 18. Jahrhunderts eine Stimme laut, die den Glauben an die Bedeutung von Mond- und Sternkonstellationen als Aberglaube charakterisiert. Aus den Beobachtungen NEUENHAHNS in entsprechenden Kalendern geht hervor, dass Nutzungsempfehlungen für Holz beliebig für jede Art von Mondphase zu finden sind. «Man beliebe mir zu sagen, warum der Kalendermann das Zeichen der Holzart bald im vollen Monde, bald im letzten Viertel bald im neuen Licht, bald im ersten Viertel setzt? Man sage mir, welches ist das rechte Zeichen, das mir die Bedeutung, gut Holz zu fällen geben soll, (...) man wird finden, dass bey allen Zeichen des Thierkreises das Zeichen der Holzart gefunden wird.»

Den im Aberglauben oder auf irrtümlichen Erfahrungen begründeten Anschauungen bescheinigt MOLL (1920, S. 83), dass «ihre Anwendung in heutiger Zeit nur ein Beweis dafür (ist), wie sich ererbte Anschauungen in gewissen Kreisen, vor allem bei Behörden, schier unausrottbar festsetzen».

Die Diskussionen über den Wahrheitsgehalt von mondphasenabhängigen Einschlagsregeln werden von den Befürwortern häufig unter Berufung auf analoge Wirkungen oder Scheinbeziehungen zwischen dem Mond und der belebten Welt geführt. Als Beispiel für die analoge Wirkung des Mondes wird Ebbe und Flut (ANONYMUS, 1837) genannt. Einen Eindruck von den Scheinbeziehungen zwischen dem Mond und der belebten Welt vermittelt nachfolgendes Zitat: «Obgleich nun die Bäume durch ihre Jahresringe in Harmonie mit der Sonne stehen, so sind sie es doch auch mit dem Monde durch die Rinden und Früchte. Sieben dieser Lagen will man in der Rinde der Birken wahrgenommen haben, so wie auch in Früchten, besonders in Apfelfrüchten, und die Zahl deutet auch hier auf den Mondeslauf, denn während dem Wachstume und dem Reifen des Apfels verlaufen in unserem Klima nahe sieben Monate» (ANONYMUS, 1835).

Wie erbittert die Debatte um ein Für und Wider eines Mondeinflusses auf die Qualität des Holzes bereits geführt wurde, zeigen die über 30 Jahre hinweg veröffentlichten Aufsätze in der forstlichen Fachzeitschrift «Allgemeine Forst- und Jagdzeitung» (ANONYMUS, 1826; 1827; 1833; 1837; 1838; 1839; 1861).

Kein anderer Zeitzeuge bringt seine Kritik an den mondphasenabhängigen Regelwerken so deutlich zum Ausdruck wie NEUENHAHN (1763, S. 294f): «Diese Art der Thorheiten des menschlichen Verstandes ist nicht eine der neusten, sondern sie ist sehr alt, und wurde bereits in den Zeiten des alten Bundes von Gott bestraft; gleichwohl hat sie auch das Erbrecht be-

³ Johannis = 24. Juni.

⁴ Simon und Juda = 28. Oktober.

kommen, und verbreitet sich immer mehr, sonderlich bey denen, welche niedrig zu denken gewohnt sind.»

8. Schlussbetrachtung

Seit über 2000 Jahren sind Bemühungen um die Verbesserung der Dauerhaftigkeit und Qualität des Holzes nachweisbar. In den analysierten Dokumenten wird vielfach auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung namentlich genannter Tage oder bestimmter Mondphasen bei der Holzernte hingewiesen. In den Aussagen besteht keine Kontinuität. Der tatsächliche Regelungsbedarf ging nicht selten aus den örtlichen Gegebenheiten hervor. Die Benennung bestimmter Mondphasen dienete u.a. auch als Zeitmass. Bei der Übertragung von Regelwerken entstanden durch die Nichtbeachtung von begrifflichen Änderungen, baumartenspezifischen Angaben oder Kürzungen sinnentstellende Regeln.

Wesentliche Gründe für die Festlegung ausgewählter Fällzeiten waren die Verfügbarkeit von Arbeitskräften, die klimatischen Verhältnisse, die Hiebs-, Holz- und Verwendungsarten, die Methoden des Transportes und nicht zuletzt die Marktnachfrage. Die Wirkung des Mondes auf die Eigenschaften des Holzes waren nur ein Bestimmungsgrund für Fällzeitregelungen, dafür aber der einzig umstrittene. Die eingangs von den stellvertretend genannten Autoren wiedergegebenen Thesen über das «Mondphasenholz» entsprechen einer stark verkürzten und undifferenzierten Wiedergabe einer Vielzahl von unterschiedlichsten und widersprüchlichen Regeln, die für verschiedene Baumarten und Verwendungszwecke Bestimmungen enthielten und gleichermaßen auf sehr lokal begrenzte Erfahrungen aufbauten. Beispielgebende Regelsammlungen finden sich bei CLAUSNITZER (1990), FELLNER (1991), TRIEBEL (1998).

Bei allen wichtigen Kulturen des Morgen- und des Abendlandes sind Hinweise auf Versuche zu finden, durch Beschränkung der Holzfällung auf bestimmte Jahreszeiten oder Zeitpunkte, die Dauerhaftigkeit des Holzes zu erhöhen. Mit Hilfe zahlreicher Zeitdokumente kann nachgewiesen werden, dass es zu keiner Zeit eine einvernehmliche Meinung über günstige und ungünstige Zeitpunkte für die Holzernte gab. Innerhalb kürzester Zeit wurden von verschiedenen Autoren völlig gegensätzliche Mondphasen (Zeiträume) als die günstigsten erklärt. Die Nennung von bestimmten Tagen oder Wochen hatte oft rein ordnungspolitischen Charakter. Bestehende Gesetze, die die Fällzeit regelten, wurden von der Bevölkerung nicht beachtet oder traten in Notzeiten ausser Kraft.

Zusammenfassung

Die vorliegende Untersuchung analysiert Zeitdokumente, die sich mit der Regelung der Fällzeit in der Geschichte und entsprechenden Begründungen für Fällzeitregelungen befassen. Dabei finden Quellen, die mögliche Ursachen und Hintergründe für die Wahl bestimmter Regeln beschreiben, ebenso Berücksichtigung wie die Meinungen kritischer Autoren. Es wird gezeigt, dass zwar die Fällung von Holz nach Mondphasen im historischen forstlichen Schrifttum sehr wohl verankert ist, dass jedoch allein durch die Vielfalt der Regelwerke nicht von einer allgemein gültigen Regel gesprochen werden kann. Die gegensätzlichen Regelungen deuten auf Willkür hin bzw. erklären sich bei näherer Betrachtung durch örtliche Gegebenheiten wie Klima, geographische Lage, hoheitliche Interessen und vieles Andere mehr.

Résumé

Etude de l'histoire forestière pour évaluer l'importance de la réglementation de la saison d'abattage en fonction des phases lunaires dans la littérature et les règlements forestiers

La présente étude analyse des documents historiques traitant de la saison d'abattage et des justifications invoquées pour la réglementer. Elle mentionne des ouvrages décrivant les raisons et les situations susceptibles d'avoir engendré certains règlements. L'étude tient également compte des critiques d'auteurs. On constate que l'abattage du bois en fonction des phases lunaires est très bien ancré dans la littérature traitant de l'histoire forestière. La diversité des règlements montre cependant qu'il ne s'agit pas d'une vérité universelle. Les réglementations contrares relèvent de l'arbitraire ou s'expliquent par une étude plus approfondie des données locales comme le climat, la situation géographique, les intérêts prépondérants et de nombreux autres facteurs.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Summary

Reflections on the Importance of Felling-Date Regulations Dependent on the Moon-Phases in Forest Regulations and Other Forestry-Related Literature from a Forest-Historical Point of View

This paper analyses historical documents which contain regulations for the felling of timber at particular phases of the moon and the reasoning behind those regulations. Sources describing the reasons and backgrounds for such timber-felling regulations are taken into consideration as well as the opinions of various critical authors. It is shown that historical literature contains a vast number of rules for felling timber at various phases of the moon. However, because of the variety of different regulations, it is not possible to speak of universally valid rules. The contradictory regulations point to arbitrariness, which may, upon closer examination, be explained by differing local conditions such as climate, geographical location, the interests of local landowners, and many other factors.

Literaturverzeichnis

- ANONYMUS (1567): Des Fürstenthums Württemberg gemeine Landordnung. Der ander Theil der Vorstordnung. o.V., Stuttgart, 115 S.
- ANONYMUS (1711): Chur-Fürstlicher Pfaltz Forst- und Wald- auch Weid-Wercks-, Jagd- und Fischerey-Ordnung. Hof- und Universitätsbuchdruckerei, Heydelberg, 148 S.
- ANONYMUS (1723): Forst-Ordnung des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karls Margrafen zu Baden und Hachberg. Gedruckt bei Andreas Jacob Maschenbauer, Carols-Ruh, 37 S.
- ANONYMUS (1787): Wald-, Holz- und Forstordnung für die k. k. österreichischen Vorlande. Gedruckt bei Johann Andreas Satron, Freyburg im Breisgau, 106 S.
- ANONYMUS (1818): Instruktion für den Revierförster im Königlich Sächsischen Forstdienst. Gedruckt und zu finden in der königlichen Hofdruckerei, Dresden, 35 S.
- ANONYMUS (1826): Über Einfluss des Mondes auf Thiere und Pflanzen. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 2, 30: 119.
- ANONYMUS (1827): Mondlicht = Irrlicht. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 3, 115: 458–459.
- ANONYMUS (1833): Ueber den Einfluss des Mondes auf die Thier- und Pflanzenwelt. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 9, 112: 448–456.
- ANONYMUS (1835): Ueber den Einfluss des Mondes auf die Pflanzen. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 11, 29: 116–120.

- ANONYMUS (1837): Das Mondlicht in seinem Einfluss auf die Vegetation. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 13, 114: 455–456.
- ANONYMUS (1838): Einfluss des Mondes auf das Laubholz. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 14, 108: 431–432.
- ANONYMUS (1839): Uebt der Mond auf unsere Erde eine erkennbaren Einfluss aus? Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 15, 72: 287–304.
- ANONYMUS (1861): Die Berücksichtigung der Mondphasen bei forstlichen Arbeiten. Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 37, 5: 202–206.
- BAUER, J. (1891): Sammlung der deutschen Jagdgesetze. o. V., Neudamm, 320 S.
- BECKER, H.F. (1804): Über Cultur, künstliche Bildung und Fällung des Schiffsbauholzes. Fleischers Buchhandlung, Leipzig, 184 S.
- BEHLEN, St. und LAUROP, C.P. (1831): Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten. 5. Band. 2. Abteilung. Verlag der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung, Karlsruhe und Baden, 606 S.
- CARLOWITZ, H.C. v. (1713): *Sylvicultura Oeconomica* oder Hausswirthschaftliche Nachricht und naturmässige Anweisung zur wilden Baum-Zucht. o.V. Leipzig, 432 S.
- CLAUSNITZER, K.-D. (1990): Historischer Holzschutz. Ökobuch Verlag, Staufen bei Freiburg, 269 S.
- COLERUS, J. (1680): *Oeconomia Ruralis et Domestica*. In Verlegung Johann Baptistä Schönwettters Sel. Erben, Frankfurt am Mayn, 732 S.
- DUHAMEL DU MONCEAU, H.L. (1766): Von Fällung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes. Teil 1. Christ, de Launoy seel. Erben, Nürnberg, 318 S.
- FELLNER, J. (1991): Schlägerungszeit und Holzqualität – eine Literaturübersicht. Holzforschung und Holzverwertung, 43, 1: 25–28.
- FERNIS, H.-G. und HAVERKAMP, H. (1975): Von der Urzeit bis zur Gegenwart. Verlag Moritz Disterweg, Frankfurt am Main, 372 S.
- GLÄSER, H. (1959/60): Die Ernte des Holzes. 3. Auflage. Wirtschafts- und Forstverlag Euting, Neuheit/Rhein, 160 S.
- HASEL, K. (1985): Forstgeschichte. Ein Grundriss für Studium und Praxis. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 258 S. (Pareys Studentexte, 48)
- KEUDELL, J. (1837): Geschichte des Forst- und Jagdwesens von Deutschland. Druck und Verlag von Florentin Schuster, Hersfeld, 110 S.
- KIUS, O. (1869): Das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert. Druck und Verlag von Friedrich Mauke, Jena, 118 S.
- KNUCHEL, H. (1930): Untersuchungen über den Einfluss der Fällzeit auf die Eigenschaften des Fichten- und Tannenholzes. 1. Teil Beiheft Nr. 5 zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins, 127 S.
- LANGE, W. (1879): Das Holz als Baumaterial. o.V., Holzminden, 351 S.
- LAUROP, C. P. (1843): Das Forst- und Jagdwesen und die Forst- und Jagd- Literatur Deutschlands. Schweizerbart'sche Verlagshandlung, Stuttgart, 145 S.
- LOTZ, J.F. (1804): Beyträge zu den Grundsätzen einer Forstordnung. Gedruckt bey Heidenheim und Baschwitz, Rödelheim, 48 S.
- MANTEL, K. (1980): Die Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts. Kommissionsvertrieb Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin, 1071 S.
- MANTEL, K. (1990): Wald und Forst in der Geschichte. Verlag M. & H. Schaper, Alfeld – Hannover, 518 S.
- MOLL, F. (1920): Holzschutz. Seine Entwicklung von der Urzeit bis zur Umwandlung des Handwerks in Fabrikbetrieb. In: Band 10 der Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie, Berlin, S. 66–92.
- MOOSLECHNER, W. (1999): Winterholz. Verlag Anton Pustet, Salzburg, München, 135 S.
- MÜLLENKAMPF, F.D.F. (1791): Herzoglich Weimarische Forst- und Waldordnung. In: Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder. Kurfürstlich privilegierte Fischerische Buchhandlung, Mainz, 232 S.
- NEUENHAHN, C.L. (1763): Untersuchung, zu welcher Zeit das Brennholz am besten zu fällen sey? In: STRAHL, J.F.: Allgemeines ökonomisches Forstmagazin. 2. Bd. Mezler und Companie, Frankfurt und Leipzig, 352 S.
- PAUNGER, J. und POPPE, T. (1994): Vom richtigen Zeitpunkt. 14. Auflage. Heinrich Hugendubel Verlag, München, 215 S.
- SCHULTZE, J. (1852): Die Forstbenutzung im Geiste der Zeit, einschliesslich des Wesentlichen der Holztechnologie. o. V., Kassel, 412 S.
- SEELING, U. (1999): «Mondholz» schwindet und brennt nicht? AFZ/Der Wald, 53, 26: 1598–1601.
- SEIDENSTICKER, A. (1886): Waldgeschichte des Alterthums. Ein Handbuch für akademische Vorlesungen. o. V., Frankfurt/O., 403 S.
- SEIDENSTICKER, A. (1896): Rechts- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten. 2. Bd. Dieterich'sche Universitäts-Buchhandlung, Göttingen, 588 S.
- THOMA, E. (1996): ...dich sah ich wachsen. 3. Auflage. Edition Grüne Erde, Scharnstein, 205 S.
- TRIEBEL, J. (1998): Mondphasenabhängiger Holzeinschlag – Literaturbetrachtung und Untersuchung ausgewählter Eigenschaften von Fichten. Diplomarbeit Nr. 2039 TU Dresden, 108 S.
- ULBRICHT, R. (1879): Untersuchungen über den Einfluss der Fällungszeit auf die Dauerhaftigkeit des Fichtenholzes. Tharandter Forstliches Jahrbuch, Leipzig, 19, 133–170.

Autoren:

JENS TRIEBEL, Diplomforstwirt, Lehrstuhl für Forstpolitik, Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung; Technische Universität Dresden, Pienerstrasse 8, D-01735 Tharandt; Prof. Dr. Dr. habil CLAUD-THOMAS BUES, Lehrstuhl für Forstnutzung, Institut für Forstnutzung und Forsttechnik, Technische Universität Dresden, Pienerstrasse 8, D-01735 Tharandt.